



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. ...,
2. ...,
3. ...,
4. ...,

zu 3. und 4. vertreten durch

1. ...,
2. ...,

- Antragsteller -

g e g e n

... ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 7. Januar 2021

...

### beschlossen:

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird auf EUR 20.000,00 festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberver-

waltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## Gründe

I. Die Antragsteller begehren die vorläufige Freihaltung von der nach § 35 Abs. 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020, 365), bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zuletzt geändert am 22.12.2020 (HmbGVBl. 2020, 707), im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vorgesehenen Verpflichtung zur häuslichen Absonderung nach Rückkehr aus einem zweiwöchigen Urlaubsaufenthalt auf den seit dem 20.12.2020 als Risikogebiet ausgewiesenen Kanarischen Inseln (Fuerteventura) am 9.1.2021.

II. Der nach dem Rechtsschutzziel der Antragsteller sachdienlich dahin auszulegende (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) und dergestalt zulässige Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, die Antragsgegnerin zu verpflichten, sanktionslos zu dulden, dass sich die Antragsteller nach ihrer Rückkehr ins Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nicht in eine häusliche Absonderung nach § 35

Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO begeben, hilfsweise den Antragstellern (vorläufig) eine Ausnahme gemäß § 36 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erteilen, ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dafür müssen gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO tatsächliche Umstände glaubhaft gemacht werden, aus denen ein in der Hauptsache zu schützendes Recht (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) folgen.

Wird – wie hier – die Hauptsache im Eilverfahren vorweggenommen, setzt dies im Hinblick auf den Anordnungsanspruch hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie im Hinblick auf den Anordnungsgrund schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17-19). Denn das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Da die Rechtmäßigkeit einer Rechtsverordnung im Streit steht, kommt hinzu, dass § 35 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO im Falle eines Erfolgs der Antragsteller aufgrund des sich für die Antragsgegnerin ergebenden Drucks auf Gleichbehandlung in vergleichbaren Fällen faktisch außer Kraft gesetzt wird (vgl. hierzu OVG Hamburg, Beschl. v. 20.05.2020, 5 Bs 77/20, juris, Rn. 17 f.; VG Hamburg, Beschl. v. 6.11.2020, 17 E 4565/20, n.v.).

Dies zugrunde gelegt haben die Antragsteller bereits das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Die Kammer kann bei summarischer Prüfung nicht sicher erkennen, dass die Antragsteller in einer (noch anhängig zu machenden) Hauptsache mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit obsiegen würden. Weder besteht nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens eine hinreichende Grundlage für die Annahme, dass die für die Antragsteller, die nach vierzehntägigem Aufenthalt in einem Risikogebiet i.S.v. § 35 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (s. Internetauftritt des Robert Koch-Instituts, Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI, Stand 7.1.2021, [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) am 9.1.2021 auf dem Luftweg in das Gebiet der Freien und Hansestadt

zurückkehren, grundsätzlich einschlägige Absonderungspflicht gemäß § 35 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wegen Verfassungswidrigkeit der Vorschrift nicht wirksam zur Entstehung gekommen ist (hierzu unter 1.). Noch steht den Antragstellern bei summarischer Prüfung der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf (vorläufige) Erteilung einer Ausnahme nach § 36 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu (hierzu unter 2.).

1. Es stellen sich im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 35 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO rechtlich schwierige Fragen, deren abschließende Klärung einem etwaigen Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt.

Das betrifft insbesondere die Frage, ob der nach § 35 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zum maßgeblichen Anknüpfungspunkt bestimmte Aufenthalt in einem Risikogebiet i.S.v. § 2 Nr. 17 IfSG die Annahme eines Ansteckungsverdachts i.S.v. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG trägt (dies bejahend VG Hamburg, Beschl. v. 25.11.2020, 19 E 4746/20, n.v.; offenlassend OVG Weimar, Beschl. v. 7.12.2020, 3 EN 810/20, juris Rn. 88-94 m.w.N., das jedoch „gewichtige Anhaltspunkte“ dafür sieht; offenlassend OVG Münster, Beschl. v. 20.11.2020, 13 B 1770/20, juris Rn. 29-31). Der Klärung in einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt darüber hinaus, inwieweit die für die Bestimmung der Risikogebiete – einschließlich deren räumlicher Erstreckung – gewählten Kriterien und Modalitäten sachgerecht sind (offenlassend OVG Münster, a.a.O., juris Rn. 32-34), bzw. inwieweit diese Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O., juris Rn. 33; OVG Münster, a.a.O., juris Rn. 32 ff.; OVG Bautzen, a.a.O., juris Rn. 16 u. 19-23 m.w.N.).

Ferner entzieht sich bei summarischer Prüfung einer abschließenden Klärung, ob die nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung angeordnete regelhafte, unabhängig von dem aktuellen Infektionsrisiko im Hoheitsgebiet der Antragsgegnerin bzw. im Bundesgebiet an die bloße Einreise/Rückkehr aus einem Risikogebiet geknüpfte Absonderungspflicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und/oder den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt (vgl. d. Nachw. zur zu vergleichbaren Regelungen anderer Länder ergangene obergerichtlichen Rspr. OVG Bautzen, Beschl. v. 9.12.2020, 3 B 417/20, juris Rn. 16). Diesbezüglich wird auf die nach Überzeugung der Kammer auf die hier streitigen Regelungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung übertragbaren Erwägungen des Obergerichtsbautzen in seinem Beschluss vom 9.12.2020 (3 B 417/20, juris Rn. 18 f. u. 21; vgl. auch OVG Berlin, Beschl. v. 7.12.2020, OVG 11 S 123/20, juris Rn. 24 f.) verwiesen:

„Der Antragsteller verweist vor allem darauf, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 20. November 2020 - 13 B 1770/20.NE) nach der derzeitigen Lage der Pandemieentwicklung im Bundesgebiet davon ausgeht, dass durchgreifende Bedenken gegenüber Quarantäneregelungen für Einreisende aus Risikogebieten bestehen, weil die diesbezügliche Verordnung unberücksichtigt lasse, ob durch die Einreise zusätzliche Infektionsgefahren begründet würden. [...] Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte und damit einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar. Zwar möge eine unterschiedliche Behandlung von Rückkehrern aus dem Ausland grundsätzlich gerechtfertigt sein, wenn und soweit mit Blick auf Unklarheiten der Reisewege, das Zusammentreffen einer Vielzahl von unbekanntem Reisenden oder unklaren Infektionslagen in Drittländern ein sachlicher Differenzierungsgrund bestehe. Die Annahme, die von diesen Reisenden ausgehenden Infektionsrisiken seien deshalb stets höher zu bewerten als diejenigen, die von Reisenden innerhalb des Bundesgebiets oder von nicht verreisten Personen ausgehen, dürfte aber in einer Situation, in der den Gesundheitsbehörden auch innerhalb des Bundesgebiets eine Kontaktnachverfolgung wegen hoher Inzidenzwerte nicht mehr möglich und das Infektionsgeschehen diffus sei, jedenfalls in dieser Pauschalität nicht mehr zutreffen. Eine Absonderungspflicht für Rückreisende erscheine nur dann geeignet, einen „nennenswerten Beitrag“ zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu leisten (und sei damit verhältnismäßig), wenn in den Gebieten des jeweiligen Aufenthalts ein höheres Ansteckungsrisiko als hierzulande bestehe.

Ob diese Erwägungen letztlich durchgreifen werden, bedarf der Prüfung im Hauptsacheverfahren. Hiergegen wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits nachvollziehbar eingewandt, dass eine unterschiedliche Behandlung von Rückkehrern aus dem Ausland grundsätzlich gerechtfertigt sein könne, wenn und soweit mit Blick auf Unklarheiten der Reisewege, das Zusammentreffen einer Vielzahl von unbekanntem Reisenden oder unklaren Infektionslagen in Drittländern ein sachlicher Differenzierungsgrund bestehe. Das Bewegungs- und damit Kontaktprofil von Auslandsreisenden unterscheide sich typischerweise von dem Daheimgebliebener. Durch die stärkere Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlicher Infrastruktur (Flughäfen, Beherbergungsbetriebe) und die bei Auslandsreisen oft eintretende Kontaktaufnahme mit Personen, die nicht dem alltäglichen Umfeld entstammten, sei das Verhalten von Auslandsreisenden typischerweise eher gefahrgeneigt. Dies unterscheide sie auch gegenüber innerdeutsch Reisenden, da hierzulande etwa Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke, Gastronomie- und Kulturbetriebe vollständig geschlossen seien. Inzidenzwerte seien darüber hinaus nicht unbedingt vergleichbar, da die Art und Häufigkeit der Testung (Teststrategie) weltweit unterschiedlich ausgestaltet sei. Nicht ohne Grund erfolge die Festlegung von Risikogebieten durch eine Risikobewertung des RKI und nicht pauschal anhand von Fallzahlen. Ein Vergleich der Infektionsgefahren für Reisende aus dem Ausland einerseits und Daheimgebliebene andererseits sei nur durch Berücksichtigung vieler Faktoren möglich. Eine Quarantäne-Verordnung müsse aber nicht alle diese Faktoren abbilden. Praktikabilität und Einfachheit des Rechts könnten generalisierende Regelungen rechtfertigen. Verbleibende ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen könnten

zudem durch Befreiungen überwunden werden (NdsOVG, Beschl. v. 30. November 2020 - 13 MN 520/20 -, juris Rn. 41 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 3. Dezember 2020 - OVG 11 S 122/20 -, juris Rn. 29; vgl. zu den mit einer Einreise aus dem Ausland stets verbundenen besonderen Risiken auch BayVerfGH, Entscheidung v. 23. November 2020 - Vf. 59-VII-20 -, juris Rn. 62). [...]

Desgleichen wird im Hauptsacheverfahren zu klären sein, ob es eine Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist, ob die betroffenen Personen ein vergleichbares Infektionsrisiko gehabt [hätten], wenn sie sich im Inland aufgehalten hätten, oder ob im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht vielmehr Gegenstand der Prüfung zu sein hat, ob auch bei einer relativ hohen inländischen Inzidenz von Infektionsfällen noch ein schutzwürdiges öffentliches Interesse besteht, einen zusätzlichen – sei es auch in Relation zu den inländischen Infektionen eher geringen – Eintrag von Infektionen durch Rückkehrer aus dem Ausland zu verhindern, und ob die ergriffenen Maßnahmen der Quarantänepflicht, Einreiseanmeldung und Beobachtung zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sind. Es spricht viel dafür, dass diese Frage gerade bei den zu verzeichnenden hohen inländischen Infektionszahlen und der [...] schon drohenden Überlastung der Krankenhäuser zu bejahen ist. In der derzeitigen Situation eines sehr breiten, diffusen Infektionsgeschehens ohne feststellbare Ausgangsereignisse darf und kann dem Ordnungsgeber nach seiner Einschätzungsprärogative eine Fokussierung auf die sog. Pandemietreiber nicht mehr als zur Pandemiebekämpfung ausreichend erscheinen. Er darf vielmehr im Rahmen seines Gesamtkonzepts auch Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ergreifen, die ihrerseits zwar jeweils für sich betrachtet prognostisch nur geringe positive Effekte auf die Eindämmung des Infektionsgeschehens haben werden, die aber in der Summe eine hinreichende Reduktion der Infektionen erreichen sollen. [...] Von dieser Betrachtung sind die Reiserückkehrer aus Risikogebieten nicht notwendig auszunehmen. Dies gilt umso mehr, als die Maßnahmen der Pandemiebekämpfung nicht zwingend an der Höhe des jeweiligen Infektionsrisikos ausgerichtet werden müssen, sondern auch nach der sozialen Bedeutung der jeweiligen Bereiche abgestuft erfolgen können (vgl. Beschl. des Senats v. 4. Dezember 2020 - 3 B 396/20 - zur Veröff. in juris vorgesehen, Rn. 37). Auch gemessen daran spricht Einiges dafür, dass es den Regelungsspielraum des Ordnungsgebers nicht überschreitet, im Rahmen seines Gesamtkonzepts auch solche Infektionsrisiken durch Reiserückkehrer zum Anknüpfungspunkt für Maßnahmen des Infektionsschutzes wie den hier angegriffenen zu machen, welche ihrerseits zwar in Relation zu inländischen Infektionsrisiken nicht übermäßig hoch erscheinen, für deren Eingehen aber kein gesellschaftlich, sozial oder wirtschaftlich besonders bedeutsamer Grund besteht, der sonst [...] eine Ausnahme von der Quarantänepflicht begründen würde oder könnte.“

Dafür, dass das Interesse daran, Urlaub im Ausland zu verbringen, nicht als besonders bedeutsamer Grund zu werten ist, spricht darüber hinaus die gesetzliche Wertung des § 28a Abs. 1 Nr. 11 IfSG, wonach insbesondere touristische Reisen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 beschränkt oder untersagt werden können (vgl. ferner VGH München, Beschl. v. 16.12.2020, 20 NE 20/2888, juris Rn. 28).

2. Ein Anordnungsanspruch der Antragsteller besteht ferner nicht im Hinblick auf § 36 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO, wonach die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen von der Absonderungspflicht bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen kann. Die Antragsteller, die sich insoweit im Wesentlichen auf das mit ihrer Urlaubsreise aufgrund der aktuell bekannten Fallzahlen auf Fuerteventura in Verbindung mit den Modalitäten der Einreise nach Spanien, bei der von sämtlichen Einreisenden ein höchstens 72 Stunden altes negatives Testergebnis verlangt werde, verbundene (angeblich) geringe, insbesondere gegenüber einem Verbleib im Hamburger- bzw. Bundesgebiet erheblich geringere Ansteckungsrisiko berufen, haben das Vorliegen eines triftigen Grundes im Sinne von § 36 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO nicht glaubhaft gemacht.

Dabei bedarf für den vorliegenden Fall zunächst keiner weiteren Vertiefung, ob und inwieweit rechtssystematische Gründe ausschließen, im Rahmen der nach § 36 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO für Einzelfälle vorgesehenen (Ermessens-)Entscheidung solchen Gesichtspunkten, die sich auf das (allgemeine) Ansteckungsrisiko an einem bestimmten, insbesondere gegenüber dem fraglichen Risikogebiet i.S.v. § 2 Nr. 17 IfSG (hier der Kanarischen Inseln) enger definierten Ort (hier der Insel Fuerteventura) beziehen, überhaupt maßgebliche Bedeutung zukommen kann. Ebenso wenig bedarf vorliegend einer abschließenden Klärung, inwieweit im Falle von Urlaubsrückkehrern aus einem Risikogebiet, für die nach § 36 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO eine gesetzliche Ausnahme von der grundsätzlichen Absonderungspflicht ausdrücklich (nur) unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist, allein der Aspekt der Risikominimierung das Vorliegen eines triftigen Grundes i.S.v. § 36 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO tragen kann. Denn selbst bei vollumfänglicher Berücksichtigung der diesbezüglichen Einwände der Antragsteller kann die Kammer im Hinblick auf die Antragsteller ein in relevantem Maß gemindertem Ansteckungsrisiko nicht hinreichend sicher erkennen:

Die Antragsteller haben sich – sehenden Auges – in ein diffuses Infektionsgeschehen begeben. Bereits zum Zeitpunkt der Ausreise am 26.12.2020 bestand ausweislich der allgemein bekannten Inzidenzen unstreitig ein Risiko, sich vor Ort mit dem Coronavirus zu infizieren. Zudem war ein kontinuierlicher Anstieg der für die Insel Fuerteventura binnen sieben Tagen gemeldeten Neuinfektionen (Sieben-Tage-Inzidenz) zu verzeichnen. In dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt lag die Sieben-Tage-Inzidenz bei 51,37 Fällen je 100.000 Einwohner (vgl. Corona auf Fuerteventura: aktuelle Zahlen und Entwicklung, Stand

7.1.2021, [www.fuerte-news.de/corona-auf-fuerteventura-aktuelle-zahlen-und-entwicklung](http://www.fuerte-news.de/corona-auf-fuerteventura-aktuelle-zahlen-und-entwicklung)). Damit ist auch der für die Kontrollierbarkeit des Infektionsgeschehens als maßgeblich erachtete Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zwischenzeitlich überschritten worden. Auf dieser Grundlage war zum Zeitpunkt der Entscheidung mit einem weiteren erheblichen Anstieg der Inzidenzwerte zu rechnen (dies bestätigen die für die folgenden Tage gemeldeten Sieben-Tage-Inzidenzen in Höhe von 83,99 (8.1.2021), 108,45 (9.1.2021) und 107,64 (10.1.2021, ein Sonntag), a.a.O.). Bezogen auf die Aussagekraft der Inzidenzwerte ist zudem zu berücksichtigen, dass diese das tatsächliche Infektionsgeschehen nicht abbilden. Sie erfassen das Infektionsgeschehen weder umfassend – wegen der Dunkelziffer nicht erkannter, gleichwohl infektiöser Infizierter –, noch aktuell – insbesondere wegen der variablen Inkubationszeit, die im Mittel fünf bis sechs Tage beträgt, sowie der Infektiösität bereits vor Symptombeginn (vgl. Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 7.1.2021, [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html), dort unter Ziff. 4 u. Ziff. 3). Hinzu kommt, dass die Antragsteller sich in einem Zeitraum an das beliebte Reiseziel Fuerteventura begeben haben, zu dem wegen Schulferien und Feiertagen – trotz des dringenden Appells der Bundes- und Landesregierungen von nicht notwendigen, touristischen Reisen in Risikogebiete abzusehen (vgl. nur [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032) (Stand 23.12.2020); [www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/faq-reisewarnung](http://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/faq-reisewarnung) (Stand 5.11.2020); [www.hamburg.de/faq-reisen](http://www.hamburg.de/faq-reisen) (Stand 2.11.2020)) – mit einem nicht nur geringfügigen Reiseverkehr zu rechnen war.

Darüber hinaus vermitteln die Inzidenzzahlen (unter Berücksichtigung der Testpflicht bei Einreise) also solche nicht nur wegen ihres begrenzten Erkenntniswerts keine hinreichende Grundlage für die Bestimmung des mit dem Urlaubsaufenthalt der Antragsteller auf Fuerteventura tatsächlich verbundenen Risikos einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Sie stellen lediglich einen von verschiedenen insoweit heranzuziehenden Faktoren dar. Bezogen auf das generelle Risiko einer Ansteckung entspricht dem, dass die Festlegung von Risikogebieten i.S.v. § 2 Nr. 17 IfSG in einem zweistufigen Verfahren erfolgt, in dem auf zweiter Stufe nach qualitativen und weiteren Kriterien festgestellt wird, ob für den betreffenden Staat bzw. die betreffende Region die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos vorliegt (vgl. Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI, Stand 7.1.2021, [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html), auch für die weiteren Einzelheiten; ferner OVG Berlin, Beschl. v. 7.12.2020, OVG 11 S 123/20, juris Rn. 24 m.w.N.). Dass die entsprechende Einstufung der Insel Fuerteventura als Teil der als Risikogebiet zusammengefassten Kanarische Inseln



nicht sachgerecht erfolgt wäre, ist mit dem bloßen Hinweis auf die Inzidenzzahlen daher nicht ernsthaft in Frage gestellt. Gleiches gilt – ohne dass vorliegend einer abschließenden Klärung bedürfte, inwieweit dieser Gesichtspunkt auf tatbestandlicher Ebene des § 36 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO von Bedeutung sein kann – vorgebrachte Behauptung der Antragsteller, das Risiko einer Infektion während ihres Urlaubsaufenthalts sei gegenüber dem eines Verbleibs im Gebiet der Antragsgegnerin bzw. im Bundesgebiet erheblich vermindert. Ebenso wenig greift der Hinweis der Antragsteller auf etwaige Einschränkungen von Bewegungen zwischen den Kanarischen Inseln aufgrund des „lokalen Lock-downs“ auf Teneriffa durch, zumal diese zum Entscheidungszeitpunkt bereits durch (teilweise) abweichende Regelungen ersetzt worden sind, die solche Bewegungen zwischen den Inseln nicht ersichtlich ausschließen (vgl. Internetauftritt des Auswärtigen Amtes, Stand 7.1.2021, [www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/spanien-node/spaniensicherheit/210534](http://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/spanien-node/spaniensicherheit/210534)). Bezogen auf das konkret-individuelle Risiko einer Ansteckung der Antragsteller haben die Antragsteller Umstände, etwa zu ihrer Unterkunft und Aktivitäten vor Ort, aus denen mit hinreichender Sicherheit auf ein erheblich minimiertes Infektionsrisiko geschlossen werden könnte, nicht vorgetragen. Dass sie bei ihrem Abflug am 26.12.2020 ein gegenüber sonstigen Zeiten erheblich geringeres Personenaufkommen am Flughafen Hamburg beobachtet haben wollen, trägt – ungeachtet der im Eilverfahren nicht möglichen Überprüfbarkeit dieser Angabe – eine derartige Annahme ebenso wenig wie der Hinweis der Antragsteller darauf, dass sie mit einem privaten Kraftfahrzeug zum Flughafen angereist seien.

Einen besonderen schutzwürdigen, beispielsweise beruflichen, Grund für den Aufenthalt in dem Risikogebiet einerseits, bzw. die vorgezogene Rückkehr in den Alltag andererseits haben die Antragsteller nicht geltend gemacht. Sie berufen sich insoweit allein auf die zwangsläufig mit der Absonderungsverpflichtung und damit eine Ausnahme als solche offenkundig nicht begründende Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

III. Die weiteren „äußerst“ (S. 1. d. Antragsschrift) bzw. „höchst hilfsweise“ (S. 2. d. Schriftsatzes vom 29.12.2020) formulierten Anträge bleiben ebenfalls ohne Erfolg. Sie betreffen weder ein einer gerichtlichen Feststellung zugängliches, noch bei verständiger Würdigung von dem unter Ziffer II. gewürdigten Eilbegehren abweichendes oder darüber hinausgehendes Rechtsschutzziel.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zum Streitwert beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Da die Antragsteller jeweils beanspruchen, einer Verpflichtung zur Absonderung nicht zu unterliegen bzw. über einen Anspruch auf (vorläufige) Erteilung einer entsprechenden Ausnahme zu verfügen, ist es sachgerecht, je Antragsteller den Auffangwert – wegen der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache in voller Höhe – in Ansatz zu bringen.